

## **Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Management geändert wird**

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Management, Mitteilungsblatt Nr. 19 vom 5. Februar 2014, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 127 vom 5. April 2017, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 samt Überschrift lautet:*

### **„§ 2 Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Management ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(2) Fachlich in Frage kommende Studien iSd Abs 1 sind das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

(3) Andere gleichwertige Studien und Fachhochschul-Studiengänge haben folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

- a) mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte und
- b) Prüfungen in den Bereichen Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 70 ECTS-Anrechnungspunkten.

(4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium iSd Abs 1 bis 3 auf das Masterstudium Management ist unzulässig.“

2. *§ 10 wird folgender Abs 6 angefügt:*

„Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 12 vom 20.12.2017 treten mit 01. Oktober 2018 in Kraft.“